

**Leitfaden des Runden Tisches  
„Sexualität & Behinderung“  
für Einrichtungen  
für Menschen mit Behinderungen**



**Eine Bremer Initiative von freien Trägern und öffentlichen Institutionen**

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort .....	3
Sexualität & Recht .....	4
Sexualisierte Gewalt.....	5
Grundhaltung zum Thema.....	5
Was ist sexualisierte Gewalt? .....	5
Auswirkungen.....	6
Risikofaktoren.....	6
Prävention.....	6
Empfehlungen zum Vorgehen bei Vorliegen von Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt .....	9
Situationsbezogene Handlungsregeln bei aktuell verübter sexualisierter Gewalt.....	12
Quellen .....	14
Beratungs- und Anlaufstellen bei sexualisierter Gewalt .....	15
Der Leitfaden wird unterstützt durch:.....	18

## **Vorwort**

Der Runde Tisch „Sexualität & Behinderung“ kam zum ersten Mal am 23.07.2014 zusammen. Seither tagt er einmal pro Quartal, immer montags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr in der pro familia Bremen Mitte.

Zweck des Runden Tisches ist, eine Vernetzung der Träger in Bremen zu ermöglichen, um den wachsenden Bedarf zu dem Thema „Sexualität & Behinderung“ zu decken.

Folgende Ziele wurden von den Teilnehmenden formuliert:

- Kontakte herzustellen
- Methoden zur Sexualaufklärung und der sexuellen Selbstbestimmung auszutauschen und zu entwickeln
- Gemeinsame Standards zum Umgang mit Sexualität und Behinderung sowie zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu entwickeln
- Menschen mit Behinderung, Eltern und Fachpersonal einen Zugang hierzu zu ermöglichen
- Die schönen und positiven Seiten von Liebe und Sexualität hervorzuheben.

Hierfür greift der Runde Tisch auf Methoden der kollegialen Fallberatung, Diskussionen und das Vorstellen von Konzepten der einzelnen Träger zurück.

Zu jedem Treffen wird ein Protokoll erstellt und an die Mitglieder des Runden Tisches versendet.

Als erstes Thema hat sich der Runde Tisch auf den Teilbereich der sexualisierten Gewalt geeinigt. Die Arbeit des Runden Tisches ist dabei ein fortlaufender Prozess, wobei sich die Mitglieder immer wieder neuen Themen zuwenden, diese erarbeiten und veröffentlichen.

Folgende Träger und Institutionen sind beim Runden Tisch vertreten:

- Albert-Schweitzer-Wohnstätten
- AWO Bremen
- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
- Landesbehindertenbeauftragter
- Lebenshilfe Bremen
- Lebenshilfe Bremerhaven
- Martinsclub Bremen e.V.
- Nitribitt e.V.
- pro familia Landesverband Bremen
- Schattenriss e.V.
- Stiftung Friedehorst

## Sexualität & Recht

Der Runde Tisch „Sexualität & Behinderung“ schließt sich folgenden Formulierungen und Definitionen von Sexualität an:

Sexualität ist ein ursprünglicher, natürlicher, positiver und wertvoller Aspekt des Lebens. Sie ist ein notwendiger und grundlegender Teil unseres Menschseins. Alle Menschen haben das Recht, über ihr sexuelles und reproduktives Leben selbst zu entscheiden. Die Autonomie des Menschen ist Anlass und Ausdruck seiner Würde, welche nach dem Grundgesetz unantastbar ist. Es gilt sie zu respektieren, zu schützen und zu fördern, ungeachtet dessen, ob eine Person von ihrer Handlungsfreiheit Gebrauch machen möchte oder dazu in der Lage ist. Jeder Mensch hat das Recht, seine eigene sexuelle Identität frei und selbstbestimmt auszudrücken.

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung leitet das Bundesverfassungsgericht als Teil des sogenannten Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Garantie der Menschenwürde ab. Die sexuellen Rechte sind Teil der Menschenrechte. Rechtsansprüche, die sich auf Sexualität beziehen, entwickeln sich und tragen zur Freiheit, Gleichstellung und Würde aller Menschen bei. Diese Rechte dürfen daher nicht ignoriert werden. Ziel ist es, Stigmatisierungen zu überwinden und den Zugang zu Dienstleistungen verschiedener Art, aber besonders im Gesundheitsbereich zu verbessern.

Ziel des Runden Tisches ist es, Menschen mit Behinderung im Hinblick auf ihre Sexualität Möglichkeiten zu eröffnen, einerseits ihre Wünsche und Interessen, andererseits aber auch ihre Grenzen zu formulieren. Die Wünsche und Interessen sollten die Leitlinie für das Handeln ihrer rechtlichen und pädagogischen Unterstützungspersonen bilden. Die UN-Behindertenrechts-Konvention<sup>1</sup>, der sich Deutschland seit März 2009 verpflichtet hat, sichert Menschen mit Behinderung zu, gleichberechtigt mit Anderen ihren Aufenthaltsort frei zu wählen und selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen. Dies umfasst das Recht auf ein Leben in Partnerschaft und Familie. Wo dieses Recht auf Grenzen stößt, gilt es diese zu überwinden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Die Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention weist darauf hin, „dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen“. Artikel 6 erkennt die Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderung an und fordert sowohl Antidiskriminierungs- als auch spezifische Fördermaßnahmen. Darüber hinaus thematisiert die UN-Behindertenrechtskonvention in weiteren Artikel die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung. Artikel 3 bezieht sich auf die grundsätzliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Artikel 8 verweist auf die Notwendigkeit des Abbaus von Klischees, Vorurteilen und schädlichen gesellschaftlichen Praktiken. Artikel 16 fordert, Menschen mit Behinderung umfassend vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, zu schützen und benennt explizit die Geschlechterfrage. Artikel 25 widmet sich der Notwendigkeit von frauengerechten Gesundheitsdiensten und Artikel 28 verweist darauf, soziale Sicherung und Armutsbekämpfung gerade auch für Frauen zu beachten.

<sup>2</sup> Quellen: BZgA FORUM 1-2010 & Sexuelle Rechte IPPF-Erklärung

## **Sexualisierte Gewalt**

### Grundhaltung zum Thema

Als Runder Tisch im Lande Bremen sind wir uns darüber bewusst, dass gerade bei Menschen mit Behinderung die Gefahr sexualisierter Gewalt gegeben ist und im besonderen Maße für Frauen und Mädchen mit Behinderung. Wir begegnen dem aktiv, in dem wir im Land Bremen eine Grundhaltung benennen, die das Recht insbesondere auch von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf sexuelle Selbstbestimmung sichert und für den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte eintritt. Die Informationen und Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen sollen den Leitungspersonen und Mitarbeitenden eine Orientierung bieten, um sich verantwortungsvoll für die Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt einsetzen zu können. Prävention vor sexualisierter Gewalt in den Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe im Lande Bremen bedeutet, eine Kultur des Hinsehens, der Achtsamkeit und des Gewaltschutzes zu etablieren.

### Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der diese Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit oder Abhängigkeit nicht wissentlich zustimmen kann. Täter\_innen nutzen ihre Macht oder Autorität aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt kann von Mitarbeiter\_innen der Dienste und Einrichtungen an ihren Schutzbefohlenen ausgehen. Dabei sind sexuelle Handlungen an einem minderjährigen Schutzbefohlenen strafbar, wenn sie unter Missbrauch einer Abhängigkeit zustande kommen, auch wenn diese einvernehmlich ist. Wenn dies unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses geschieht, gilt dies auch bei Volljährigen.<sup>3</sup> Sexualisierte Gewalt kann ebenso von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen oder von Dritten andernorts ausgehen, wie zum Beispiel im familiären Umfeld oder durch externe Therapeut\_innen. Zu berücksichtigen ist auch das Gefährdungspotential durch die neuen Medien.

In einigen Fällen werden sexuelle Übergriffe systematisch vorbereitet. Dabei haben Täter\_innen verschiedene Strategien, um sich einer Person zu nähern, eine emotionale Bindung aufzubauen, Geheimhaltung zu bewirken und schrittweise Grenzen zu überschreiten. Mit diesen, auch als Grooming bezeichneten Strategien, manipulieren insbesondere erwachsene Täter\_innen ihre Opfer und deren familiäres und soziales Umfeld. Sexuell übergriffige Menschen handeln nicht zufällig oder aus Versehen, sondern gezielt.

---

<sup>3</sup> Sexualisierte Gewalt ist kein Rechtsbegriff. Im Strafgesetzbuch ist der sexuelle Missbrauch von Kindern in den Paragraphen 176 a bis c gefasst. Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren sind dabei uneingeschränkt strafbar. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen ist strafbar, wenn er unter Ausnutzung einer Zwangslage geschieht. § 174 beschreibt den sexuellen Missbrauch von schutzbefohlenen Jugendlichen. § 174 c beschreibt den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses. Ohne Altersangabe werden sexuelle Nötigung/Vergewaltigung unter den §§ 177 und 178 gefasst und sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen unter § 179.

### Auswirkungen

Sexualisierte Gewalt verletzt die Integrität und Würde von Menschen schwer und gefährdet ihre gesundheitliche, körperliche und psychische Entwicklung. Für die Betroffenen hat sie oft massive Folgeproblematiken, vor allem wenn sie in dieser Situation nicht geschützt werden und keine Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen erhalten. Hierbei müssen geschlechtssensible Konzepte und Ansprechpartner\_innen hinzugezogen werden, denn Menschen, die sexualisierte Gewalt erleben bzw. erlebt haben, zeigen sehr unterschiedliche Symptome.

Die Auswirkungen betreffen die gesamte Persönlichkeit, sie können unmittelbar oder verzögert auftreten. Signale können auch plötzliche Verhaltensänderungen sein. Leider werden diese Auffälligkeiten bei Menschen mit Behinderung oft als Symptom der Behinderung oder als Nebenwirkungen von Medikamenten fehlgedeutet. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles oft nicht in der Lage, ohne Unterstützung für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend hinzu kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum/r Täter\_in.

Daher ist es pädagogischen Mitarbeiter\_innen – auch gesetzlich – untersagt, eine sexuelle Beziehung zu minderjährigen Schutzbefohlenen unter Missbrauch einer mit dem Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit einzugehen<sup>4</sup>. Sexuelle Handlungen – auch bei Volljährigen – unter Ausnutzung eines Betreuungsverhältnisses sind ebenfalls strafbar<sup>5</sup>.

### Risikofaktoren

Untersuchungen<sup>6</sup> zeigen, dass Menschen mit Behinderung etwa viermal häufiger Opfer sexualisierter Gewalt werden als nichtbehinderte Menschen. Risikofaktoren sind das Machtgefälle in einem Betreuungsverhältnis, Abhängigkeit von Assistenz, wirtschaftliche und emotionale Abhängigkeit, erschwelter Zugang zu Bildung und Information, soziale Isolation und vermeintlich geringere Glaubwürdigkeit. Mädchen und Frauen werden etwa 2-3-mal häufiger Opfer von sexualisierter Gewalt als Jungen und Männer.

### Prävention

Prävention vor sexualisierter Gewalt bedeutet eine Kultur des Hinsehens, des Respekts, der Wertschätzung, der Achtung von Nähe und Distanz bzw. persönlichen Grenzen zu schaffen, zu bewahren und zu fördern. Dabei geht es um mehr als nur isolierte Maßnahmen.

---

<sup>4</sup> § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

<sup>5</sup> § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

<sup>6</sup> „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“, erstellt von der Universität Bielefeld ... im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012; „Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“, erstellt von der Universität Bielefeld... im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 2013; „Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag – Jungen und Männer mit Behinderung als Opfer und Täter“, Zemp, Pircher, Schoibl, Österreich 1997

Um ein stimmiges einrichtungsspezifisches Präventionskonzept erarbeiten zu können, ist zunächst eine Risikoanalyse sinnvoll, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden. Sie bildet die Grundlage für die Entwicklung bzw. Anpassung von Präventionsmaßnahmen für die jeweilige Einrichtung.

Dabei ist auch zu beachten, dass die Prävention sexualisierter Gewalt eine landesrahmenvertraglich definierte Aufgabe<sup>7</sup> der Einrichtungen zum Schutz der ihr anvertrauten Menschen ist und kein ehrenamtliches Engagement. Der Entwicklungsprozess bedarf zeitlicher und ggf. auch finanzieller Ressourcen – hier wird bereits die Haltung der Einrichtung zur Thematik deutlich und welche Bedeutung dem Schutz vor sexuellem Missbrauch in der Einrichtung beigemessen wird. Das wiederum hat erhebliche Auswirkungen auf die Haltung des Teams und die Effektivität des zu entwickelnden Konzeptes.

---

<sup>7</sup> Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006, § 5 (2)

Empfehlenswerte Präventionsmaßnahmen sind z.B.:

- Eine klare Haltung entwickeln und diese deutlich und regelmäßig an Mitarbeitende, Schutzbefohlene und Angehörige kommunizieren.
- Menschen mit Behinderung auch als Mädchen, Jungen, Frauen, Männer, Inter\* wahrzunehmen oder als Menschen, die sich gegen eine geschlechtliche Zuordnung entscheiden.
- Mit Sexualität entsprechend auch im Kontext einer geprägten Geschlechterzuordnung bzw. -zuweisung umzugehen.
- Klare Regeln für den Umgang mit Sexualität und sexualisierter Gewalt entwickeln und diese in der Einrichtung öffentlich machen.
- Das Thema sexualisierte Gewalt in gültigen Konzeptionen behandeln.
- Regelmäßig erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen, sowohl von künftigen als auch von bereits beschäftigten Mitarbeitenden (Achtung: ggf. Mitarbeitervertretung/Betriebsrat einbeziehen).
- Das Recht auf selbstbestimmte Sexualität und den Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einstellungs- und Personalgesprächen thematisieren.
- Einrichtungsinterne Ansprechpersonen (weiblich und männlich) benennen.
- Einen konkreten Handlungsplan für Verdachtsfälle erstellen.
- Bei Verdachtsfällen externe Fachberatungskräfte hinzuziehen (Datenschutz beachten).
- Konstruktive Fehlerbearbeitung und Rehabilitierungsmaßnahmen vornehmen bei nicht bestätigtem Verdacht.
- Beschwerdemanagement etablieren, sowohl intern als auch extern.
- Werkstatt-, Bewohnerbeiräte und Betroffene einbeziehen.
- Weiterbildungen und Schulungen für Fachkräfte aus den Einrichtungen zum Vorkommen, Erkennen und Umgehen mit sexualisierter Gewalt anbieten.
- Menschen mit Behinderung und ggf. Angehörige mit adäquaten Materialien zu ihren Rechten, zum Umgang mit Grenzen und zur sexuellen Selbstbestimmung aufklären.
- Informationen und Zugang zu Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen anbieten.
- Supervisorische Unterstützung sichern.
- Sich einen Überblick über die Hilfeeinrichtungen und Fachstellen in Bremen verschaffen und sich vernetzen<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Siehe Seite 14 f. Beratungs- und Anlaufstellen bei sexualisierter Gewalt in Bremen



## **Empfehlungen zum Vorgehen bei Vorliegen von Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt**

### Grundsätzliches zur Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden in Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen sowie Menschen mit Behinderungen arbeiten, unterliegen in der Regel einer gesetzlichen Schweigepflicht. Diese ist beispielsweise verankert im Bundesdatenschutzgesetz und den Landesdatenschutzgesetzen, zudem ergibt sie sich in den meisten Einrichtungen aus Dienstanweisungen oder privatrechtlichen Verträgen wie dem Behandlungsvertrag oder dem Arbeitsvertrag. Strafrechtlich ist die Schweigepflicht in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Für die unterschiedlichen Berufsgruppen gibt es dort jeweils spezifische Regelungen. Auch das in einer Einrichtung anvertraute Geheimnis eines Fehlverhaltens eines/einer Mitarbeitenden fällt zunächst ganz grundsätzlich unter diese Schweigepflicht.

Es gibt jedoch zahlreiche Möglichkeiten, auf rechtskonforme Weise auf Fehlverhalten von KollegInnen, Mitarbeitenden oder Führungskräften zu reagieren und Informationen weiterzugeben, ohne sich eines Schweigepflichtsbruchs schuldig zu machen (z.B. Anonymisierung oder Pseudonymisierung). Bei der Erarbeitung eines Leitfadens zum Umgang mit sexualisierter Gewalt für Ihre Einrichtung sind die Vorgaben zur Schweigepflicht und die Befugnisse zur Offenbarung (z.B. durch Einwilligung, Rechtfertigenden Notstand gem. § 34 StGB) sowie die Meldepflichten zu beachten. Aufgrund der Komplexität des Themas ist das Einholen einer rechtlichen Beratung ratsam. Bitte beachten Sie, dass die folgenden Handlungsschritte Empfehlungen darstellen und passen diese an die bei Ihrem Träger bestehenden Strukturen an.

#### 1. Ruhe bewahren, jedem Hinweis nachgehen und der Betroffenen Unterstützung anbieten

Übereiltes Eingreifen schadet oft mehr, da es die betroffene Person „überrollt“ und die Ohnmacht verstärkt. Im Vordergrund des weiteren Handelns sollte der Schutz der betroffenen Person vor weiteren Übergriffen stehen. Sie braucht parteiliche Anteilnahme und einen respektvollen Umgang. Hören Sie der betroffenen Person zu. Gehen Sie davon aus, dass sie sich über ein Redeverbot hinwegsetzt. Nehmen Sie ernst, was die betroffene Person Ihnen erzählt, auch wenn es bruchstückhaft oder widersprüchlich ist. Möglicherweise widerruft sie auch, was sie soeben mitgeteilt hat aus Angst, Scham- oder Schuldgefühlen. Stellen Sie keine bohrenden und keine suggestiven Fragen, überlassen Sie es der betroffenen Person, wieviel sie erzählen will. Sprechen Sie mit der betroffenen Person das weitere Vorgehen ab, treffen Sie keine Entscheidung über den Kopf dieser Person hinweg. Stellen Sie sicher, dass sich unter den unterstützenden Personen nicht die der Täterschaft verdächtige Person befindet. Wird der/die Täter\_in zu früh alarmiert, wird diese Person den Druck auf das Opfer nur verstärken und mit allen Mitteln versuchen, den Missbrauch zu vertuschen und ggf. Spuren zu vernichten.

Wichtig: Geben Sie keine Zusicherung der Geheimhaltung, sichern Sie nur das vertrauensvolle Umgehen mit der Thematik zu.

## 2. Genaue Abklärung

Halten Sie Verhaltensweisen, Handlungen oder Äußerungen schriftlich fest, um die Situation weiter abzuklären. Diese Dokumentation sollte zeitnah, formlos, detailliert und in Bezug auf die Aussagen möglichst wortwörtlich erfolgen und den Kontext mit berücksichtigen. Beim Umgang mit diesen Fakten sind die Vorgaben zur Schweigepflicht zu berücksichtigen. In Abstimmung mit der betroffenen Person bzw. der rechtlichen Betreuung muss entschieden werden, was davon der Polizei zugänglich gemacht wird.

Seien Sie grundsätzlich vorsichtig mit Äußerungen über Ihre Vermutung. Konfrontieren Sie mutmaßliche Täter\_innen nicht mit Ihrem Verdacht, solange keine räumliche Trennung zwischen Betroffener und Täter\_in besteht. Leiten Sie Ihren Verdacht an die Geschäftsführung/Leitung oder an die Präventionsfachkräfte weiter. Nehmen Sie Kontakt zu Fachberatungsstellen auf. Informieren Sie sich über sexualisierte Gewalt. Je mehr Sie wissen, desto besser können Sie die Situation und Ihr eigenes Handeln einschätzen. Ob und wann die Polizei eingeschaltet wird, muss im Einzelfall gut abgeklärt werden. Mit der Erstattung einer Anzeige zu einer vermuteten Straftat werden polizeiliche Ermittlungen ausgelöst. Eine Anzeige kann grundsätzlich nicht zurückgezogen werden. Sie sollte nicht bei der örtlichen Polizeiwache, sondern im zuständigen Polizeikommissariat für Sexualdelikte gestellt werden.

Eine medizinisch vertrauliche Befundsicherung (z.B. auch durch die anonyme Spurensicherung in der Klinik<sup>9</sup>) ist, soweit möglich, vorzuziehen. Mögliche Befunde können eine Strafanzeige unterstützen, auch zu einem späteren Zeitpunkt.

## 3. Austausch mit der Geschäftsführung/Leitung und Kollegen innen

In jedem Fall ist die Geschäftsführung/Leitung über den Verdacht oder Tatbestand zu informieren, bzw. außerhalb der Geschäftszeiten die Rufbereitschaft. Die Geschäftsführung/Leitung sollte grundsätzlich das Hinzuziehen einer externen Fachkraft anregen.

Erster Ansatzpunkt hierbei ist, sich die Verdachtsmomente von neutraler Stelle bewerten zu lassen.

Tauschen Sie sich ggf. mit Kolleg\_innen aus, die ebenfalls Kontakt zu der betroffenen Person haben. So ergibt sich ein klareres Bild der Situation. Setzen Sie sich mit Ihren eigenen Gefühlen und möglichen Ängsten auseinander. Besprechen Sie die Situation in der Supervision, es sind auch Einzelgespräche sinnvoll.

Bei Unsicherheiten oder Sorge, Informationen könnten der verdächtigten Person zugetragen werden, übergeben Sie Ihre Kollegen\_innen und wenden Sie sich direkt an Ihre Vorgesetzten.

---

<sup>9</sup> Siehe S.12

#### 4. Kontakt zu Bezugspersonen

Wenn möglich, intensivieren Sie den Kontakt zu andern Bezugspersonen, um deren Belastbarkeit und Haltung einschätzen zu können. Klären Sie ab, ob noch andere professionelle oder private Bezugspersonen den Betroffenen unterstützen können. Besprechen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen. Wichtig ist auch hier, nicht in Aktionismus auszubrechen, sondern in Ruhe einen Schutzraum anzubieten und im Tagesablauf Schutzzonen zu integrieren. Der Betroffene hat eventuell schon über einen längeren Zeitraum sexualisierte Gewalt erlebt und hat notgedrungen eigene Überlebensstrategien entwickelt. Aber auch Sie sollten die Möglichkeit erhalten, mit einer externen, durch Schweigepflicht geschützten Fachkraft zu sexualisierter Gewalt ins Gespräch zu kommen. Dies dient dazu, eine mögliche persönliche Betroffenheit, die im Kontext von sexualisierter Gewalt entstehen kann, zu bearbeiten.

#### 5. Helfer innenkonferenz

Falls die betroffene Person von mehreren Institutionen oder Einzelpersonen betreut wird, ist eine Helfer\_innenkonferenz sinnvoll. Hier kann ein einheitliches Vorgehen besprochen werden. Gibt es einen Verdacht auf innerfamiliäre sexualisierte Gewalt bei Minderjährigen, greift der Verfahrenskatalog „Umgang mit Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt“ des Amtes für soziale Dienste in Bremen.<sup>10</sup>

#### 6. Planung von Interventionsschritten

Planen Sie Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffene Person sowie die Konfrontation mit der tatverdächtigen Person. Holen Sie sich dazu Beratung in den Fachberatungsstellen. Organisieren Sie Hilfen für das professionelle und soziale Umfeld.

#### 7. Strafanzeige oder Veröffentlichung

Niemand ist verpflichtet, eine Strafanzeige zu stellen. Die Vor- und Nachteile einer Anzeige sollten detailliert, gemeinsam mit der Geschäftsführung/Leitung besprochen und abgewogen werden. Die Fachberatungsstellen und juristische Fachkräfte können bei der Entscheidung unterstützen.

Veröffentlichung meint in diesem Fall, dass einrichtungsinternes Wissen nach außen geht, z.B. an andere betreuende Institutionen, Eltern, Jugendamt, Wohn- und Betreuungsaufsicht o.ä.

Beide Optionen sollten an dem Schutz der betroffenen Person, als auch dem der Mitarbeitenden und der Einrichtung orientiert sein.

#### 8. Krisenintervention

Der Schutz der Betroffenen hat immer Vorrang. Stellen Sie sicher, dass die gewaltbetroffene Person Schutz, Beratung, Unterstützung und ggf. Prozessbegleitung erhält. Auch das Team und die Einrichtung benötigen Unterstützung.

---

<sup>10</sup>

<http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Verfahrenskatalog%20sex.%20Mi%DFbr.%20Endversion%202010.pdf>

## Situationsbezogene Handlungsregeln bei aktuell verübter sexualisierter Gewalt

### Aktuelle sexualisierte Gewalt in der Einrichtung

- Für Sicherheit der betroffenen Person und für klare räumliche Trennung zwischen Täter\_in und der betroffenen Person sorgen.
- (Mit) der betroffenen Person weitere Schritte (er)klären und versuchen, Einvernehmen herzustellen. Ansonsten informieren, dass bestimmte Handlungsschritte ggf. aufgrund eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) notwendig sind.
- Information, dass Veränderungen (wie Kleiderwechsel, Körperhygiene) Spuren für eine mögliche Strafverfolgung vernichten. Nach Möglichkeit deswegen keine Veränderungen durchführen. Über die Möglichkeit der anonymen Spurensicherung informieren (im Klinikum Links der Weser, im Klinikum Bremen Mitte und Bremen Nord<sup>11</sup>).
- Die Geschäftsführung/Leitung oder Rufbereitschaft informieren.
- Gesetzliche Betreuer\_innen und/oder sorgepflichtige Eltern werden von der Geschäftsführung oder der Rufbereitschaft informiert.
- Bei Einverständnis der betroffenen Person medizinische Untersuchung, auch wenn keine Verletzungen erkennbar sind, ggf. Behandlung (Frauenarzt, Krankenhaus, für Mädchen und Jungen: spezialisierte Kindergynäkologin, Klinikum „Links der Weser“) und/oder Beweisaufnahme/Spurensicherung, um Beweise für eine ggf. spätere Strafverfolgung zu sichern (Bitte Wechselkleidung mitnehmen).
- In Ruhe über Möglichkeit der Strafanzeige und das weitere Verfahren informieren, damit Betroffene und/oder gesetzliche\_r Vertreter\_in in die Lage versetzt wird, sich für oder gegen eine Anzeige zu entscheiden. Im Einzelfall prüfen, auch ob Polizei zur Spurensicherung informiert wird (siehe Punkt 7).
- Sollte eine Strafverfolgung eingeleitet werden: Bei der Aufnahme der Aussage durch die Polizei auf eine speziell für diesen Tatbestand ausgebildete Fachkraft bestehen und erfragen, ob eine Videovernehmung möglich ist und ob die Aussage in der Einrichtung, also in einem vertrauten Umfeld aufgenommen werden kann. Nach Möglichkeit psychosoziale Prozessbegleitung hinzuziehen. Prüfen, woraus einzelfallbezogen ggf. aus den Akten der Einrichtung Einsicht gewährt werden soll. Die Akteneinsicht muss die Polizei beim Amtsgericht oder der Geschäftsführung beantragen.
- Betreuung und Begleitung des Betroffenen auch im Anschluss sicherstellen.

---

<sup>11</sup> Kontaktdaten siehe S. 15

### Früher in der Einrichtung erlebte sexualisierte Gewalt wird von einer betroffenen Person thematisiert

- Zunächst vorgehen wie unter Punkt 1 -3<sup>12</sup>.
- sexualisierte Gewalt durch Bewohner\_in → räumliche Trennung & Hilfesystem für alle Beteiligten suchen.
- sexualisierte Gewalt durch Personal → siehe Punkt 1 -3.

### Verdachtsmomente der sexualisierten Gewalt in der Familie oder dem nahen Umfeld

- Zunächst vorgehen wie unter Punkt 1 – 3 und 5<sup>13</sup>.
- Die Einrichtung ist der Schutzraum.
- Besondere Kontaktregeln sind wichtig und können von den Mitarbeiter\_innen in Absprache mit der Geschäftsführung/Leitung bestimmt werden.

### Verdacht des begangenen Missbrauchs durch Personal

- Zunächst vorgehen wie unter Punkt 1 – 3.
- Die Geschäftsführung/Leitung prüft, wann der/die betreffende Mitarbeiter\_in mit dem Verdacht konfrontiert wird. Berücksichtigen, dass nach Konfrontation eventuell wichtige Spuren durch eine\_n Täter\_in beseitigt werden. Wenn das Gespräch stattfindet, dann in einem geschützten Rahmen. Dokumentation des Gesprächs. Beachtung der Datenschutzbestimmungen. Kann der Verdacht ausgeräumt werden, Informationen an alle Beteiligten und Rehabilitation des Beschuldigten.
- Sofern sich der Verdacht bestätigt: Meldung an die Wohn- und Betreuungsaufsicht (§ 16 Absatz 4 Nr. 2 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz).
- Dann arbeitsrechtliche Konsequenzen und ggf. Anzeige.<sup>14</sup> Einzelfallbezogen kann es sinnvoll sein, vor einer Konfrontation eine Anzeige zu erstatten.

---

<sup>12</sup> Seite 8 ff.

<sup>13</sup> Seite 8 ff.

<sup>14</sup> Siehe in Handreichungen für die Schulpraxis: darin u.a. Leitfäden für Gespräche mit der/m Beschuldigten, Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

## Quellen

- Überlegt handeln im Umgang mit sexueller Gewalt, hrsg. von Lebenshilfe, Notruf und Präventionsbüro in Kiel und mixed pickles Lübeck
- Checkliste zum Erstellen eines Leitfadens zum Umgang mit sexualisierter Gewalt für Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie bei ambulanten und teilstationären Diensten und Einrichtungen, Weibernetz e.V.
- Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas
- Die Grenzen achten, Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport, Informationen zu Prävention und Intervention für Sportvereine, Bremer Sportjugend
- Mindeststandards für eine nachhaltige Prävention gemäß den Empfehlungen des Runden Tisches aus Werner Tschan, Sexualisierte Gewalt, Praxishandbuch zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen bei Menschen mit Behinderungen, 2012
- Standard zur Verhinderung von/zum Umgang mit sexuellem Missbrauch; Stiftung Friedehorst
- ... und wenn es jemand von uns ist? Umgang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt durch Lehrerinnen, Lehrer oder andere an Schule Beschäftigte an Schülerinnen und Schülern Bremer Schulen. Handreichungen für die Schulpraxis, hrsg. Von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, überarbeitete Fassung Februar 2015  
[https://www.google.de/search?q=und+wenn+es+jemand+von+uns+ist&ie=utf-8&oe=utf-8&gws\\_rd=cr&ei=bpoYV8LuBMeBU4Lag8gH](https://www.google.de/search?q=und+wenn+es+jemand+von+uns+ist&ie=utf-8&oe=utf-8&gws_rd=cr&ei=bpoYV8LuBMeBU4Lag8gH)

## **Beratungs- und Anlaufstellen bei sexualisierter Gewalt in Bremen<sup>15</sup>**

### **Schattenriss – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.**

Waltjenstr. 140  
28209 Bremen  
Tel.: 0421-617188  
[info@schattenriss.de](mailto:info@schattenriss.de)

#### Zielgruppen:

Mädchen und Frauen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben  
Spezielles Angebot für Mädchen und Frauen mit (kognitiver) Beeinträchtigung  
Angehörige  
Fachkräfte

### **Notruf – Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt**

Fedelhören 6  
28203 Bremen  
Tel.: 0421-15118  
[info@frauennotruf-bremen.de](mailto:info@frauennotruf-bremen.de)

#### Zielgruppen:

Frauen und Männer  
Jugendliche ab 13 Jahre  
Opfer sexueller Gewalt  
Opfer häuslicher Gewalt  
Angehörige

### **praksys-bremen\***

Breitenweg 32  
28195 Bremen  
Tel.: 0421-1732824  
[Info@praksys-bremen.de](mailto:Info@praksys-bremen.de)

#### Zielgruppen:

Sexualtäter  
Sexualtäter mit (kognitiver) Beeinträchtigung  
Angehörige  
Fachkräfte

---

<sup>15</sup> Quelle: Lebenshilfe Bremen; A8.3.1.3. Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Bremen

### **Fachstelle für Gewaltprävention\***

Herdentorsteinweg 37  
28195 Bremen  
Tel.: 0421-7942567

#### Zielgruppen:

Beschuldigte und Verurteilte von körperlicher und sexueller Gewalt  
Kinder (6-13 Jahren) Grenzverletzer  
Jugendliche  
Erwachsene  
Angehörige  
Fachkräfte

### **Bremer JungenBüro e.V.**

Schüsselkorb 17/18  
28195 Bremen  
Tel.: 0421-59865160  
[info@bremer-jungenbuero.de](mailto:info@bremer-jungenbuero.de)

#### Zielgruppen:

Jungen, Jugendliche und junge Männer bei sexualisierter körperlicher und seelischer Gewalt  
Angehörige  
Fachkräfte

### **Krankenhäuser als Ansprechpartner für gynäkologische Untersuchungen und/oder anonyme Spurensicherung**

Klinikum Mitte	Tel.: 0421-497-0
Klinikum Links der Weser	Tel.:0421-879-0
Klinikum Nord	Tel.: 0421-6606-0

Eine telefonische Anmeldung auf der gynäkologischen Station wird empfohlen.  
Alternativ kann ein Frauenarzt/eine Frauenärztin des Vertrauens aufgesucht werden.

### **Kriminalpolizei - K32**

In der Vahr 76  
28329 Bremen  
Tel.: 0421-362-3832

### **Ortspolizeibehörde Bremerhaven - Präventionsteam**

Hinrich-Schmalfeldt-Straße 31,  
27576 Bremerhaven  
Telefon: 0471 953 – 1123,  
E-Mail: [p.koellner@polizei.bremerhaven.de](mailto:p.koellner@polizei.bremerhaven.de)

### **Kriminaldauerdienst**

Tel.: 0421-362-3888 oder 0421-362-3887

\*Bitte beachten Sie, dass nicht alle der hier aufgeführten Angebote kostenfrei sind.  
Bitte setzen Sie sich direkt mit der Beratungsstelle in Verbindung.



**Veröffentlichung:**

16.06.2016

**Verfasser:**

Helge Johannsen (profamilia)  
Karima Stadlinger (schattenriss)

**Logo Design:**

Mario Wedermann

**Besonderer Dank:**

Vielen Dank an alle mitwirkenden Personen des Runden Tisches „Sexualität & Behinderung“ für die Ideen, Rückmeldungen und Mitgestaltung des Leitfadens.

Außerdem an:

Margaretha Kurmann

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau -  
Mädchen im Erziehungs- und Bildungswesen; Gewalt gegen Frauen und Mädchen  
&

Dr. Andrea Kliemann

Referentin für Kinderschutz, Sexuellen Missbrauch, Häusliche Gewalt, Opferschutz  
und Prävention bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

für die weitere fachliche Ausgestaltung des Leitfadens.



Der Leitfaden wird unterstützt durch:





## Lebenshilfe

für Menschen mit geistiger Behinderung  
Bremen e.V.

Waller Heerstraße 55 - 28217 Bremen  
Tel.: 38 777 0 - Fax.: 38 777 99  
[www.lebenshilfe-bremen.de](http://www.lebenshilfe-bremen.de)



## Lebenshilfe

für Menschen mit geistiger Behinderung  
Ortsvereinigung Bremerhaven e.V.



## familia

Land Bremen

# MARTINS

# CLUB

B R E M E N

# schattenriss

Beratungsstelle  
gegen sexuellen Missbrauch  
an Mädchen e.V.